Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Nachhaltiges Management (Sustainable Management)

AMBl

Studien- und Prüfungsordnung 09/2014

Originalquelle: Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl),
https://www.tu.berlin/go871

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management (engl. Sustainable Management) der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin hat am 11.07.2012 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

§ **1** - Geltungsbereich
§ **2** - Beschreibung des Studiengangs
§ **3** - Studienziele
§ **4** - Berufliche Tätigkeitsfelder
§ **5** - Studienbeginn
§ **6** - Umfang und Abschluss des Studiums
§ **7** - Internationalisierung
§ **8** - Studienberatung, Studienforum und Mentoringprogramm
§ **9** - Fachpraktikum
§ **10** - Module und Modulkatalog
§ **11** - Leistungspunkte
§ **12** - Lehrveranstaltungsarten
§ **13** - Prepare Praxis oder Interdisziplinäres Projekt
§ **14** - Aufbau des Studiums
§ **15** - Studienverlauf
§ **16** - Schlussbestimmungen

Anlage 1 – Struktur des Studiums
Anlage 2 – Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 11.07.2012 Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) Die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang Nachhaltiges Management soll den Studierenden die grundlegenden theoretischen sowie praxisrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten einer nachhaltigen Betriebswirtschaft vermitteln, durch Einübung in das wissenschaftliche Denken ihre Urteilskraft stärken und Nachhaltigkeit als Leitbild unternehmerischen Handelns im Bewusstsein des Einzelnen verankern. Dabei nimmt Nachhaltigkeit als betriebswirtschaftliches Konzept auf den Tatbestand Bezug, dass Wertschöpfungsprozesse Beiträge verschiedener Bezugsgruppen (Stakeholder) erfordern. Unternehmen können daher nur dann langfristig erfolgreich geführt werden, wenn durch ausreichende Berücksichtigung der einzelnen Stakeholderinteressen die unabdingbare Teilnahme der Bezugsgruppen am Prozess der Wertschöpfung sichergestellt ist.

(2) Diese Ziele sollen durch eine interdisziplinäre Ausbildung erreicht werden, die eine integrative Betrachtung von wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, technischen und normativen Aspekten in Theorie als auch Praxis vermittelt.

(3) Zur theoretischen Ausbildung gehört die Vermittlung grundlegender Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge in den relevanten wissenschaftlichen Disziplinen, die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken sowie die Vermittlung der Fähigkeit, sich selbstständig mit neuen Problemstellungen kritisch auseinanderzusetzen.

(4) Zur praxisbezogenen Ausbildung gehören unter anderem

- die Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc.;
- die Vermittlung instrumenteller Fähigkeiten zur Umsetzung der Theorie in die Praxis;
- die Entwicklung der Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck sinnvolle Lösungen zu erarbeiten;
- die Vermittlung der Prinzipien der Teamarbeit;
- das Einüben kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens.

(5) Darüber hinaus ist es Aufgabe der Universität, die Studierenden dabei zu unterstützen, den persönlichen Standort in der Gesellschaft zu finden und Klarheit über die eigene soziale Rolle zu gewinnen.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in deutscher Sprache angeboten. Einige Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

§ 3 - Studienziele

(1) AbsolventInnen des Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management beherrschen wirtschaftswissenschaftliche und methodische Grundlagen und haben vertiefende Kompetenzen in verschiedenen betriebswirtschaftlichen Grund- und Querschnittsfunktionen erworben. Sie kennen die unterschiedlichen Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung und daraus resultierende Anforderungen an eine nachhaltige Unternehmensführung.

(2) AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Managements haben Kompetenzen erworben, die es den ihnen ermöglichen, Zusammenhänge ihres unternehmerischen Handelns mit Umwelt und Gesellschaft zu verstehen und Wertschöpfungsprozesse gleichzeitig ökonomisch, ökologisch und sozial zu gestalten und dabei technische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

(3) Sie kennen Methoden, Denk- und Arbeitsweisen anderer Fachdisziplinen und können zwischen verschiedenen Interessen vermitteln, mit Fachleuten aus anderen Disziplinen zusammenarbeiten und interdisziplinäre Fragestellungen bearbeiten.

(4) Durch die vielseitige Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen sowie durch spezielle Lehrangebote verfügen AbsolventInnen des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management über wichtige Schlüsselqualifikationen (Soft Skills). Hierzu zählen u.a. Kompetenzen in der Projekt- und Teamarbeit, in Moderations- und Präsentationstechniken sowie in der Anwendung computergestützter Methoden.

(5) Um die Studienziele zu erreichen, werden wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, Sozial-, Natur- und Ingenieurwissenschaften miteinander verbunden. Eine besondere Rolle fällt dabei den übergreifenden Fächern zu sowie der Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte in den einzelnen Fachgebieten. Das Wahlpflichtangebot ist darauf ausgelegt, gleichzeitig die für eine berufsqualifizierende Ausbildung notwendige fachliche Breite zu gewährleisten.
Das Bachelorstudium des Nachhaltigen Managements an der Technischen Universität Berlin erfolgt simultan, d. h. Inhalte aus verschiedenen Disziplinen werden zeitlich parallel, inhalt-

lich verzahnt und methodisch integriert angeboten. Aufgrund des fachlich breit gestreuten Lehrangebots bietet die Technische Universität Berlin optimale Bedingungen für eine derart interdisziplinär ausgerichtete Ausbildung.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) AbsolventInnen des Studiengangs Nachhaltiges Management können in allen Bereichen der Wirtschaft, in Unternehmensberatungen oder in der Wissenschaft tätig werden. Der Breite der Ausbildung entsprechend bieten sich ihnen sehr vielfältige berufliche Tätigkeitsbereiche. Typische Tätigkeitsbereiche, die aus Sicht betriebswirtschaftlicher Nachhaltigkeit gestaltet werden können, sind u. a.:

- Controlling / Rechnungswesen
- Produktion
- Logistik, Einkauf
- Marketing und Vertriebswesen
- Personalwesen
- Ressourcenmanagement
- Finanzierung und Organisation
- Unternehmensberatung zu Nachhaltigkeitsthemen
- Corporate Social Responsibility

(2) Diese Tätigkeitsbereiche bieten zudem vielfache Ansatzpunkte für die spätere Existenzgründung, z. B. in der Unternehmensberatung oder als selbstständige Unternehmerinnen oder selbstständige Unternehmer.

§ 5 - Studienbeginn

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester angelegt. Eine Aufnahme zum Sommersemester ist nicht möglich.

§ 6 - Umfang und Abschluss des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Umfang der Studienanforderungen ist so bemessen, dass das Studium einschließlich der Prüfungen von Studierenden, die sich ausschließlich dem Studium widmen, in dieser Zeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium wird mit der Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 7 - Internationalisierung

(1) Zur Förderung der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz sowie zur Vorbereitung auf das zunehmend internationale Berufsfeld von Betriebswirten mit einer Kernkompetenz in nachhaltigem Management wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Die am Studiengang beteiligten Fachgebiete bemühen sich zu diesem Zweck um vielfältige internationale Kooperationsbeziehungen. Die Planung des Auslandsaufenthaltes sollte ein Jahr im Voraus begonnen werden. Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird dringend empfohlen, vorher an einer Studienberatung teilzunehmen und ein „Learning Agreement“ abzuschließen.

(2) Auslandspraktika vermitteln neben dem Erwerb fachpraktischer Fähigkeiten in besonderer Weise Einblicke in die kommunikativen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Berufswelt anderer Länder und werden deshalb ausdrücklich empfohlen.

(3) Das Lehrangebot beinhaltet englischsprachige Lehrangebote. Die Studierenden sind aufgefordert, diese gezielt zu nutzen.

§ 8 - Studienberatung, Studienforum und Mentoringprogramm

(1) Das Angebot der Allgemeinen Studienberatung umfasst fächerübergreifende Themen rund um das Studieren und den Übergang Schule – Hochschule sowie die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Studierendenservice der Technischen Universität Berlin.

(2) Für Fragen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsorganisation ist die Studienfachberatung der Fakultät VII zuständig. Sie wird unter anderem von studentischen Beschäftigten ausgeübt und ist Herausgeber eines Studienführers.
(3) Die inhaltliche Beratung ist Aufgabe der Fachgebiete bzw. der Modulverantwortlichen.

(4) Die Fakultät VII organisiert einmal pro Semester ein Studienforum, bei welchem Lehrende und Studierende zusammenkommen, um aktuelle Probleme des Studiengangs zu besprechen und Anregungen auszutauschen.

(5) Die Fakultät VII etabliert ein Mentoringprogramm, das Studierende im Verlauf ihres Studiums gezielt unterstützen soll. Jede Mentorin bzw. jeder Mentor trifft sich regelmäßig mit einer Gruppe von Studierenden. Die Mentorinnen und Mentoren dienen auch als Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner bei Problemen.

§ 9 - Fachpraktikum

(1) Es ist ein Fachpraktikum im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen Dauer (12 Leistungspunkte) als Bestandteil des Curriculums abzuleisten. Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung der letzten Modulprüfung nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, das Praktikum in der zweiten Hälfte des Studiums zu absolvieren. Das Praktikum wird durch einen vor- und einen nachbereitenden Workshop in das Studium eingebunden.

(2) Für die Anerkennung des Fachpraktikums ist der Prüfungsausschuss der Fakultät VII zuständig, bei dem die Arbeitsbescheinigungen der betreffenden Firmen oder Organisationen und die Praktikumsberichte vorzulegen sind.

(3) Einzelheiten sind in den Praktikumsrichtlinien geregelt.

§ 10 - Module und Modulkatalog

(1) Im Studium sind Module aus den unter § 13 genannten Modulgruppen zu belegen.

(2) Die Zuordnung einzelner Module zu den Modulgruppen sowie die Prüfungsform und die Bewertung mit Leistungspunkten sind in der vom Fakultätsrat der Fakultät VII beschlossenen Modulliste festgelegt (Anlage 1 der Prüfungsordnung).

(3) Der oder die Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:

1. Qualifikationsziele
2. Lehrinhalte
3. Modulbestandteile
4. Beschreibung der Lehr- und Lernformen

5. Voraussetzungen für die Teilnahme
6. Verwendbarkeit
7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte
8. Prüfung und Benotung des Moduls
9. Dauer des Moduls
10. Teilnehmer(innen)zahl
11. Anmeldeformalitäten
12. Literaturhinweise, Skripte
13. Sonstiges

(4) Die Modulbeschreibungen und die aktuell gültige Fassung der Modulliste bilden den vom Fakultätsrat beschlossenen Modulkatalog und werden vom Fakultätsrat in der jeweils aktuellen Fassung im Internet auf den Studiengangsseiten der Fakultät veröffentlicht.

§ 11 - Leistungspunkte

(1) Der zeitliche Aufwand der Studierenden für ein Studienmodul wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) gemessen. Auf ein Semester verteilt bedeutet ein Leistungspunkt einen mittleren Studienaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie das selbstständige Bearbeiten des Stoffes, die Anfertigung der Übungsarbeiten, die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung.

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls. Die vollständige Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen an eine Prüfung ist Teil der Beschreibung des Moduls.

§ 12 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Lehrinhalte werden in folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt, die Bestandteile von Modulen sind:

a) Vorlesung (VL)
In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrenden vorgetragen.

b) Übung (UE)
Übungen dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anwenden lernen.

c) Tutorium (TUT)
Tutorien dienen der Aufarbeitung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes sowie der Behandlung von Übungsaufgaben in kleinen Gruppen. Die Teilnehmerzahl soll nach Möglichkeit 15 Studierende nicht übersteigen.

d) Integrierte Lehrveranstaltung (IV)
In Integrierten Lehrveranstaltungen wechseln sich die verschiedenen Lehrveranstaltungsformen ohne feste zeitliche Abgrenzung miteinander ab.

e) Projekt (PJ)
Projekte sind Lehrveranstaltungen, in denen fachübergreifend oder einzelfachbezogen in kooperativen Arbeitsformen ein Planungs- und Realisierungsprozess durchgeführt wird.

f) Seminar (SE)
In Seminaren referieren Lehrende und Studierende über ein bestimmtes Thema, mit dem sich die Teilnehmenden durch Diskussionsbeiträge wissenschaftlich auseinandersetzen können.

g) Exkursion (EX)
Exkursionen sind eine Veranstaltungsform zur Stärkung des Praxisbezugs der Lehre. Durch Werksbesichtigungen und Diskussionen mit Praktikern anlässlich von Besuchen in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie nationalen und internationalen Institutionen wird den Studierenden das theoretisch Gelernte veranschaulicht und ihnen einen Eindruck von Problemen beim Umsetzen der Theorie in die Praxis vermittelt. Exkursionen können Bestandteil einzelner Module sein, sie werden nach Maßgabe der Haushaltsmittel durchgeführt.

h) Kolloquium (CO)
Ein Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung, bei der die Diskussion zwischen den Studierenden und den Lehrenden im Vordergrund steht.

§ 13 - Prepare Praxis oder Interdisziplinäres Projekt

(1) Das Modul „Prepare Praxis“ hat zum Ziel, Studierende in berufsrelevante Schlüssel- und Managementkompetenzen zu schulen. Die Studierenden wählen ein einwöchiges Training zu einer der folgenden Managementkompetenzen aus: Marketing und Sales Management, Projektmanagement, Controllingkonzepte, Personalmanagement. Darauf aufbauend führen die Studierenden in interdisziplinären Gruppen semesterbegleitend ein Praxisprojekt zu der von Ihnen gewählten Managementkompetenz durch. Dabei erarbeiten die Projektgruppen selbständig Lösungen für die realen Aufgabenstellungen des jeweiligen Auftraggebers.

(2) Alternativ können die Studierenden an einem von der Fakultät VII angebotenen interdisziplinären Projekt teilnehmen. Das Interdisziplinäre Projekt findet jeweils in Kooperation mit einem Unternehmen statt und behandelt aktuelle, interdisziplinäre Fragestellungen im Kontext des nachhaltigen Managements. Bei der Bearbeitung der Fragestellung sollen die Studierenden Methoden der Projektarbeit erlernen und ihr interdisziplinäres Wissen praktisch anwenden.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses andere Projektangebote der Fakultät VII als Interdisziplinäres Projekt zulassen, sofern diese die Bearbeitung interdisziplinärer Fragestellungen im Kontext des nachhaltigen Managements zum Inhalt haben.

§ 14 - Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst neben der Bachelorarbeit (12 LP), dem Modul Prepare Praxis oder Interdisziplinäres Projekt (6 LP) und dem unbenoteten Fachpraktikum (mindestens acht Wochen Umfang, 12 Leistungspunkte) Module im Umfang von 180 LP. Davon sind Module aus folgenden vier Bereichen zu belegen:

a) Basis: Rechtliche, wirtschaftliche und methodische Pflichtmodule im Umfang von 78 LP.

b) Aufbau: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 LP. Aus den beiden Modulgruppen „Grundfunktionen“ und „Querschnittsfunktionen“ sind jeweils vier Module zu belegen.

c) Fokus: normative, soziale, ökologische und technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 LP. Aus den drei Modulgruppen „Werte und Normen“, „Sozialer Fokus“ und „Ökologischer und technischer Fokus“ sind jeweils zwei Module zu belegen. Einige Module im Fokus bilden

Themenbereiche, von denen aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe nur maximal ein Modul belegt werden darf. Die Themenbereiche sind der Anlage 1 zu entnehmen.

d) Freier Wahlbereich: Wahlmodule im Umfang von 18 LP.

Zusätzlich werden regelmäßig Softskill-Workshops (keine Leistungspunkte) zu verschiedenen Themen angeboten. Für die Teilnahme an den Workshops wird ein Zertifikat vergeben. Anlage 1 zur Studienordnung enthält eine Übersicht über die Struktur des Studiums.

(2) Wenn in einem Wahlpflichtmodul mehr Leistungspunkte erbracht wurden, als im Wahlpflichtbereich eingebracht werden können, so können diese im freien Wahlbereich angerechnet werden.

(3) Der Fakultätsrat kann weitere Wahlpflichtmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen. Der Fakultätsrat kann Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog streichen oder austauschen sofern die Studienziele gem. § 3 dadurch nicht gefährdet werden und der Umfang des Wahlpflichtangebots eine Auswahl für die Studierenden ermöglicht.

(4) Die Module des freien Wahlbereichs sind grundsätzlich aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wählbar.

§ 15 - Studienverlauf

Exemplarische Studienverlaufspläne des Bachelorstudiums sind der Studienordnung als Anlage 2 beigefügt.

§ 16 - Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 30. Mai 2013

Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management: Wahlpflichtlisten im Fokus / 210 LP

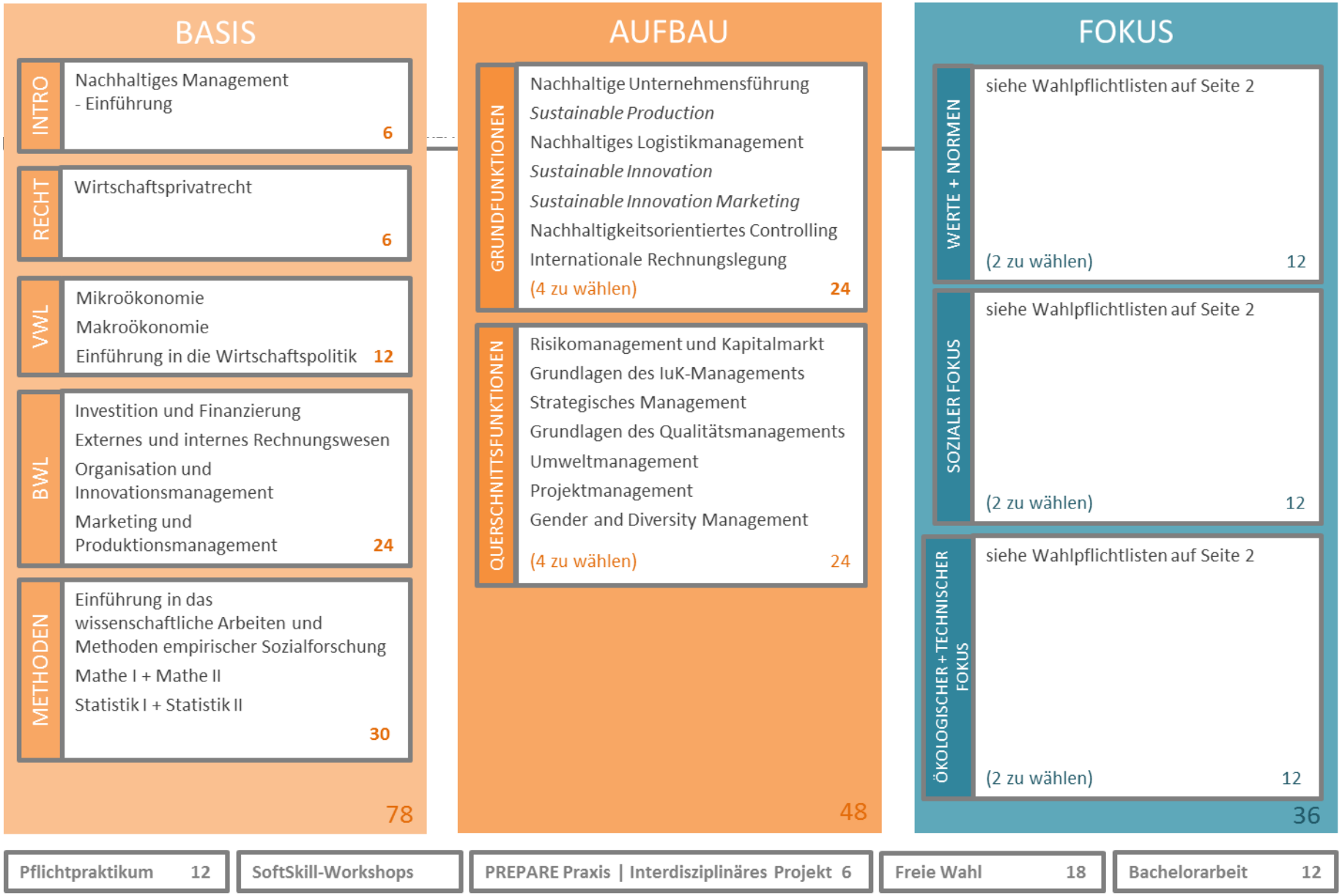

Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management, Seite 2 von 2: Wahlpflichtlisten im Fokus | 210 LP

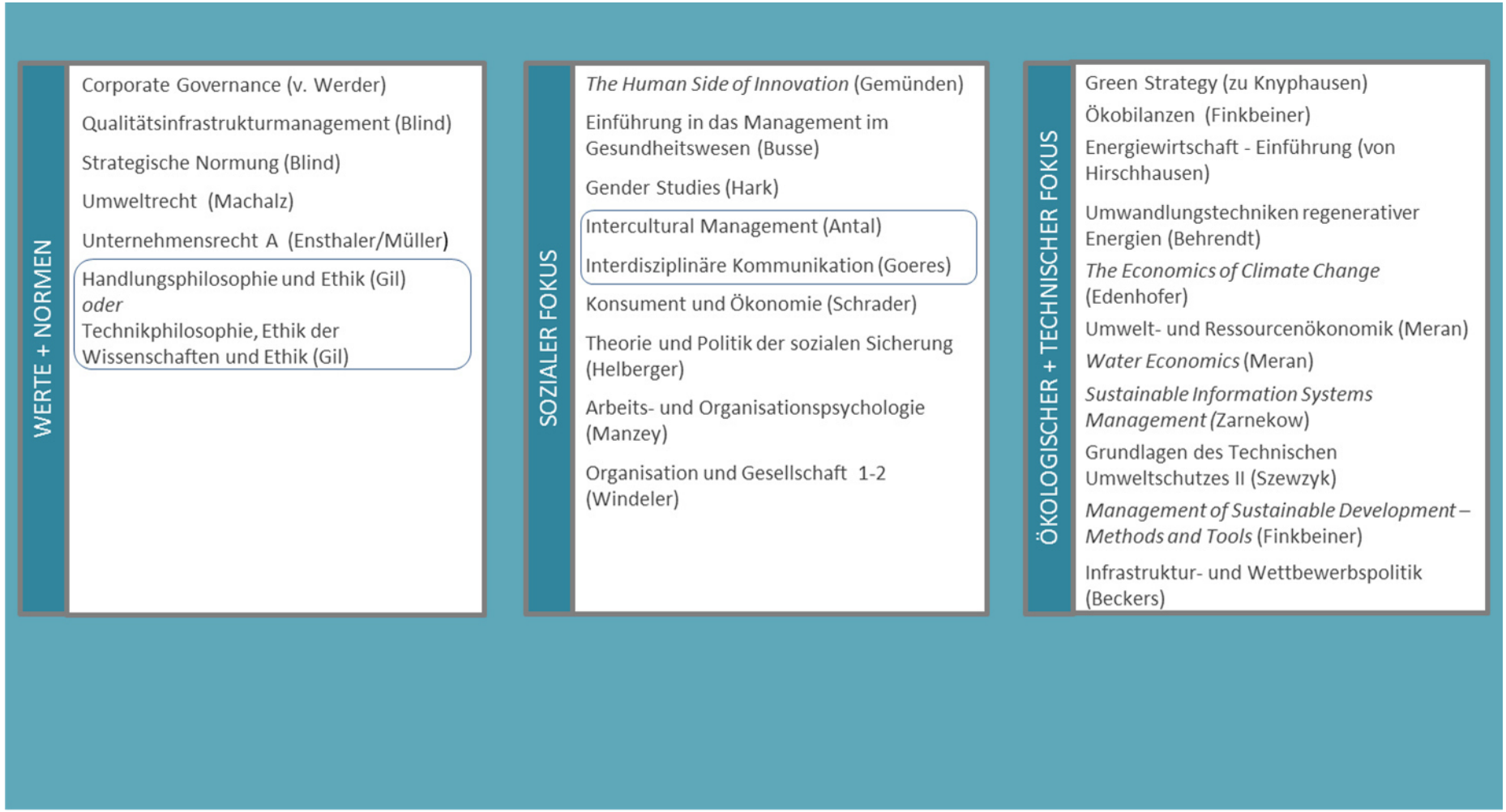

= Themenbereich: max. 1 Modul zu wählen

kursiv = englischsprachige Lehrveranstaltung

Anlage 2 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management, Seite 1 von 3: Exemplarische Studienverlaufspläne
Vollzeit

Lehrbereich	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	Semester 7	
Pflichtmodule	Nachhaltiges Management - Einführung 6							
				Wirtschaftsprivatrecht 6				
	Mikroökonomik 4	Einführung in die Wirtschaftspolitik 4						
		Makroökonomik 4						
	Marketing und Produktionsmanagement 6	Organisation und Innovation 6	Investition und Finanzierung 6					
	Externes und internes Rechnungswesen 6							
	Mathe I für Wirtschaftswissenschaftler 6	Mathe II für Wirtschaftswissenschaftler 6						
		Statistik I für Ökonomen 6	Statistik II für Ökonomen 6					
		Einführung in das wiss. Arbeiten / emp. Sozialf. 6						
Wahlpflichtmodule			GF 1 6	GF 2 6	GF 3 6	GF 4 6		
			QF 1 6	QF 2 6	QF 3 6	QF 4 6		
				Fokus S 1 6	Fokus WN 1 6	Fokus WN 2 6	Fokus S 2 6	
				Fokus ÖT 1 6	Fokus ÖT 2 6			
Wahlmodule			Freie Wahl 1 6				Freie Wahl 3 6	
							Freie Wahl 2 6	
Projektstudium					PREPARE Praxis / Interdisziplinäres Projekt 6			
Praktikum						Praktikum 6		
Abschlussarbeit							Bachelorarbeit 12	
Leistungspunkte	28	32	30	30	30	30	30	210

Abkürzungen: GF= Grundfunktionen, QF= Querschnittsfunktionen, Fokus WN= Werte und Normen, Fokus S= sozialer Fokus, Fokus ÖT= ökologischer und technischer Fokus

Anlage 2 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management, Seite 2 von 3: Exemplarische Studienverlaufspläne
Teilzeitstudium 1.-7. Semester

Lehrbereich	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	Semester 7
Pflichtmodule	Nachhaltiges Management - Einführung 6						
					Wirtschaftsprivatrecht 6		
		Mikroökonomik 4	Einführung in die Wirtschaftspolitik 4	Makroökonomik 4			
	Marketing und Produktions-management 6	Externes und internes Rechnungswesen 6	Investition und Finanzierung 6	Organisation und Innovation 6			
	Mathe I für Wirt-schaftswissenschaftler 6	Mathe II für Wirt-schaftswissenschaftler 6	Statistik I für Ökonomen 6	Statistik II für Ökonomen 6	Einführung in das wiss. Arbeiten / emp. Sozialf. 6		
Wahlpflichtmodule					GF 1 6	GF 2 6	GF 3 6
						QF 1 6	QF 2 6
Wahlmodule						Freie Wahl 1 6	
Projektstudium							
Praktikum							
Abschlussarbeit							
Leistungspunkte	18	16	16	16	18	18	12

Abkürzungen: GF= Grundfunktionen, QF= Querschnittsfunktionen, Fokus WN= Werte und Normen, Fokus S= sozialer Fokus, Fokus ÖT= ökologischer und technischer Fokus

Anlage 2 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management, Seite 3 von 3: Exemplarische Studienverlaufspläne Teilzeitstudium 8.-14. Semester

Lehrbereich	Semester 8	Semester 9	Semester 10	Semester 11	Semester 12	Semester 13	Semester 14	
Pflichtmodule								
Wahlpflichtmodule	GF 4 6							
	QF 3 6	QF 4 6						
		Fokus WN 1 6	Fokus S 1 6	Fokus ÖT 1 6	Fokus WN 2 6	Fokus S 2 6	Fokus ÖT 2 6	
Wahlmodule					Freie Wahl 2 6	Freie Wahl 3 6		
Projektstudium				PREPARE Praxis / Interdisziplinäres Projekt 6				
Praktikum			Praktikum 12					
Abschlussarbeit							Bachelorarbeit 12	
Leistungspunkte	12	12	18	12	12	12	18	210

Abkürzungen: GF= Grundfunktionen, QF= Querschnittsfunktionen, Fokus WN= Werte und Normen, Fokus S= sozialer Fokus, Fokus ÖT= ökologischer und technischer Fokus

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management (engl. Sustainable Management) der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juli 2012

Der Fakultätsrat der Fakultät VII – Wirtschaft und Management - der Technischen Universität Berlin hat am 11.07.2012 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

§ **1** - Geltungsbereich
§ **2** - Zweck der Bachelorprüfung
§ **3** - Akademischer Grad
§ **4** - Bachelorprüfung
§ **5** - Bachelorarbeit
§ **6** - Schlussbestimmungen

Anlage 1 Modulliste

§ **1** - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management an der Technischen Universität Berlin.

§ **2** - Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Studienfaches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischem Denken und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt sind.

§ **3** - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).

§ **4** - Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen im Umfang von 186 Leistungspunkten, dem Fachpraktikum im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie der Bachelorarbeit nach § 5 (12 Leistungspunkte). Die Modulgruppen, in denen Modulprüfungen abzulegen sind, werden durch die Studienordnung § 14 Abs. 1 festgelegt.

Die Zuordnung einzelner Module zu den Modulgruppen sowie die Prüfungsform und die Bewertung mit Leistungspunkten sind in der vom Fakultätsrat der Fakultät VII beschlossenen Modulliste festgelegt (Anlage 1 der Prüfungsordnung).

(2) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen, längstens jedoch vier Semester, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Über weitere, von dieser Regelung abweichende Ausnahmen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ **5** - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. Sie kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden, die Regelungen über die Betreuerin oder den Betreuer bleiben unberührt. In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Aufwand für die Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Eine Präsentation der Bachelorarbeit vor den Gutachterinnen und Gutachtern wird empfohlen. Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe von Absatz 7 auch als Gruppenarbeit ausgegeben werden.

(2) Nach der Zulassung zur Bachelorprüfung kann die oder der Studierende bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung die Ausgabe einer Bachelorarbeit beantragen. Die oder der Studierende kann eine Betreuerin oder einen Betreuer und ein Thema vorschlagen; Betreuerin oder Betreuer kann jede Prüferin und jeder Prüfer nach § 3 Abs. 1 AllgPO sein. Nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten leitet die Betreuerin oder der Betreuer den Vorschlag für das Thema an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiter, die das Thema ausgibt und das Abgabedatum aktenkundig macht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Bachelorarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist angefertigt werden kann.

(4) Die Bearbeitungsfrist beträgt drei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden nach Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei weitere Monate verlängern. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der eigenständig angefertigten Bachelorarbeit schriftlich zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Bachelorarbeit kenntlich zu machen. Ist die Bachelorarbeit mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die fertige Arbeit ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß und in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Abgabedatum wird dort aktenkundig gemacht. Die Arbeit wird zur Begutachtung und Bewertung weitergeleitet.

(6) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern, darunter der Betreuerin oder dem Betreuer zu bewerten. Die Bewertungen sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zugehen. Bei unterschiedlichen Bewertungen der Bacheloarbeit, die mehr als eine Note voneinander abweichen, wird ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt. Die Endnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Wenn das arithmetische Mittel mit „nicht ausreichend“ benotet wird, jedoch zwei Prüferinnen oder Prüfer mit mindestens „ausreichend“ benoten, ist die Gesamtnote mit „ausreichend“ festzulegen.

(7) Die Bachelorarbeit kann ein von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitetes Thema haben (Gruppenarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Studierenden aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien wie Abschnitten oder Seitenzahlen eindeutig abgrenzbar ist und den Anforderungen von Absatz 1 Satz 3 entspricht. Es sind mindestens zwei Betreuerinnen und Betreuer zu bestellen, darunter mindestens eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter. Eine Gruppenarbeit ist von den Studierenden gemeinsam zu beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag aufgrund einer gemeinsamen Stellungnahme der vorgesehenen Betreuerinnen und Betreuern. Die Erklärung gemäß Absatz 5 Satz 1 hat jede Kandidatin oder jeder Kandidat für seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil abzugeben.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte oder mit nicht ausreichend bewertete Bachelorarbeiten können nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(9) Die bewertete Bachelorarbeit bleibt beim Institut der Betreuerin oder des Betreuers. Sie darf der Verfasserin oder dem Verfasser zeitweilig zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien überlassen werden. Sie ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 6 - Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 30. Mai 2013

Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Nachhaltiges Management: Modulliste

Modulgruppe	zugeordnete Module	Leistungs-punkte (ECTS)	Prüfungsform	Benotung
1. BASIS (78 LP) Pflichtmodule				
1.1 Intro				
	Nachhaltigkeit Management - Einführung	6	PS	J
1.2 Recht				
	Wirtschaftsprivatrecht	6	SP	J
1.3 VWL				
	Mikroökonomik	4	SP	J
	Makroökonomik	4	PS	J
	Einführung in die Wirtschaftspolitik	4	SP	J
1.4 BWL				
	Investition und Finanzierung	6	SP	J
	Externes und internes Rechnungswesen	6	SP	J
	Organisation und Innovationsmanagement	6	SP	J
	Marketing und Produktionsmanagement	6	SP	J
1.5 Methoden				
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	6	SP	J
	und Methoden der empirischen Sozialforschung			
	Mathe I für Wirtschaftswissenschaftler	6	SP	J
	Mathe II für Wirtschaftswissenschaftler	6	SP	J
	Statistik I für Ökonomen	6	SP	J
	Statistik II für Ökonomen	6	SP	J
2. AUFBAU (48 LP) Wahlpflichtmodule				
2.1 Grundfunktionen (4 zu wählen)				
	Nachhaltige Unternehmensführung	6		J
	Sustainable Production	6		J
	Nachhaltiges Logistikmanagement	6		J
	Sustainable Innovation	6		J
	Nachhaltiges Marketing	6		J
	Nachhaltigkeitsorientiertes, strategisches Controlling	6		J
	Internationale Rechnungslegung nach IFRS	6		J
2.2 Querschnittsfunktionen (4 zu wählen)				
	Risikomanagement und Kapitalmarkt	6		J
	Grundlagen des IuK-Managements	6		J
	Strategisches Management	6		J
	Grundlagen des Qualitätsmanagements	6		J
	Umweltmanagement	6		J
	Projektmanagement	6		J
	Gender and Diversity Management	6		J
3. FOKUS (36 LP) Wahlpflichtmodule				
3.1 Werte und Normen (2 zu wählen)				
	Corporate Governance	6		J
	Qualitätsinfrastrukturmanagement	6		J
	Strategische Normung	6		J
	Umweltrecht	6		J
	Unternehmensrecht A	6		J
	Handlungsphilosophie und Ethik	6		J
	Technikphilosophie, Ethik der Wissenschaften und Ethik	6		J
3.2 Sozialer Fokus (2 zu wählen)				
	The Human Side of Innovation	6		J
	Einführung in das Management im Gesundheitswesen	6		J
	Gender Studies	6		J
	Introduction to Intercultural Management	4		J
	Interdisziplinäre Kommunikation	6		J
	Konsum und Nachhaltigkeit	6		J
	Theorie und Politik der sozialen Sicherung	6		J
	Arbeits- und Organisationspsychologie	6		J
	Organisation und Gesellschaft 1-2	7		J
3.3 Ökologischer und technischer Fokus (2 zu wählen)				
	Green Strategy	6		J
	Ökobilanzen	6		J
	Energiewirtschaft - Einführung	6		J
	Umwandlungstechniken regenerativer Energien	6		J
	The Economics of Climate Change	6		J
	Umwelt- und Ressourcenökonomik	6		J
	Water Economics	6		J
	Sustainable Information Systems Management	6		J
	Grundlagen Technischer Umweltschutz II	6		J
	Management of Sustainable Development – Methods and Tools	6		J
	Infrastruktur- und Wettbewerbspolitik	6		J
Wahlmodule (18 LP)				
Projektstudium	(6 LP)			
	Prepare - Praxis	6		J
	Prepare (bei Wahl des Moduls "Introduction to Intercultural Management" im FOKUS)	8		J
	Interdisziplinäres Projekt	6		J
Praktikum (12 LP)				
Bachelorarbeit (12 LP)				J